

Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Stadtentwicklung (09.11.2015)
Haupt- und Finanzausschuss (23.11.2015)
Rat (30.11.2015)

Satzung zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - Auguststraße - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, 1. Änderung

**Hier:
Aufstellungsbeschluss**

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufstellung der Satzung zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - Auguststraße - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Summe der Folgekosten:	Keine
Termin für die Beschlussdurchführung:	Sofort
Verantwortlich:	Beigeordneter und Stadtkämmerer Herr Grunwald

2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Mit dem Aufstellungsbeschluss sind zunächst keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, die über den üblichen Personal- und Sachkosteneinsatz im Rahmen der Bauleitplanung hinausgehen.

Die Verwaltung wird nach dem Aufstellungsbeschluss mit dem Vorhabenträger eine vertragliche Regelung zur Übernahme der Kosten für das Verwaltungsverfahren und die Planung abschließen.

Grunwald Dezernat II / IV	gez. Grunwald <hr/> Unterschrift
--------------------------------------	--

3. Beschlussempfehlung des Fachausschusses:

Ausschuss für Stadtentwicklung am 09.11.2015 laut Beschlussvorschlag beschlossen.
Haupt- und Finanzausschuss (23.11.2015)

4. Sachverhalt:

Die Satzung vom 03.05.2002 zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - Auguststraße - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB stellt südlich und nördlich der Auguststraße nachrichtlich eine 14 Meter breite Zone zur Renaturierung eines Gewässers II. Ordnung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf privaten Grundstücksflächen dar. Zur Sicherung der im Jahr 2002 noch nicht umgesetzten Planung sind die ansonsten durchgängig festgesetzten Baufenster für Einzel- und Doppelhäuser in diesem Bereich unterbrochen.

Die damalige Planung zur Gewässerrenaturierung besteht in dieser Form heute nicht mehr. Inzwischen liegt eine genehmigte Planung gemäß § 68 WHG vor. Demnach soll das nördlich der Wohnbebauung verlaufende Gewässer zukünftig entlang des Nonnenbuschweges geführt werden. Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Bebaubarkeit im Bereich dieser ehemaligen Zonen zur Gewässerrenaturierung besteht damit nicht mehr. Die Satzung kann an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Daher besteht Planerfordernis.

Ein Anlieger der Auguststraße und Eigentümer einer der Flächen zur Gewässerrenaturierung hat mit Schreiben vom 21.09.2015 die Einleitung eines Verfahrens zur Satzungsänderung beantragt und erklärt, bereit und in der Lage zu sein, die entstehenden Verwaltungs- und Planungskosten zu übernehmen.

Gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss über Aufstellungsbeschlüsse für Satzungen nach Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Auf die Satzungsänderung sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Anlage 1:

Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - Auguststraße - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, 1. Änderung